

Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer/ Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer, die bereits vor dem 01. Januar 2023 Betreuungen **noch nicht mindestens drei Jahre** geführt haben

A Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber regelt durch die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ab dem 01.01.2023 die Anforderungen an Personen neu, die berufliche Betreuungen führen. Voraussetzung für eine entsprechende berufliche Tätigkeit ist zukünftig grundsätzlich eine Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde. **Hierfür ist ein Antrag erforderlich.** Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2023 berufliche Betreuungen führen, gelten bestimmte Übergangsregelungen und Erleichterungen. Nachfolgend werden die wichtigsten allgemeinen Regelungen zusammengefasst, **sofern Sie bereits vor dem 1. Januar beruflich Betreuungen führen, dies aber dann noch nicht seit mindestens drei Jahren der Fall ist.**

B Zuständige Stammbehörde

Der Antrag auf Registrierung ist bei der Stammbehörde zu stellen. Die für Sie zuständige Stammbehörde wird in § 2 Abs. 4 BtOG geregelt. Danach gilt, dass die örtliche Betreuungsbehörde **am Sitz Ihrer beruflichen Tätigkeit** (Büroadresse/ Sitz des Betreuungsvereins) zuständig ist. Sollten Sie über keine Büroadresse verfügen bzw. nicht als Beschäftigte eines Betreuungsvereins berufliche Betreuungen führen, ist die Betreuungsbehörde an Ihrem Wohnsitz zuständig. Für Personen, deren Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Betreuungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt.

C Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1 BtOG)

Eine Registrierung erfolgt **nur auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stammbehörde.** Voraussetzungen sind:

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
2. Eine ausreichende Sachkunde (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).
3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)

D Antragsverfahren

WICHTIG: Um die Erleichterungen der Übergangsregelung nach § 32 BtOG nutzen zu können, **müssen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023, also bis spätestens 30. Juni 2023, bei der Stammbehörde mit den vollständigen Unterlagen** gestellt haben. (§ 32 Abs. 1 S. 5 BtOG)

Dem Antrag auf Registrierung sind beizufügen:

2. Merkblatt zu § 32 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 BtOG

1. Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter, als drei Monate ist¹ (§ 32 Abs. 1 S. 3 BtOG).

Wichtig: Sie müssen ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei der Behörde** beantragen. Dieses wird der Behörde direkt zugesandt. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizamtes (siehe Fußnote 1)

Sollte Sie Kenntnis von einem gegen Sie **laufenden** Ermittlungs- oder Strafverfahren haben, sind Sie zu einer entsprechenden Mitteilung an uns verpflichtet.

2. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der ZPO, die nicht älter, als drei Monate ist² (§ 32 Abs. 1 S. 3 BtOG).

Wichtig: Bei der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis handelt es sich nicht um die so genannte SCHUFA-Auskunft. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten Sie ausschließlich über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder. Erläuterungen finden Sie über den Link unter Fußnote 2

Sollten Sie Kenntnis von einem gegen Sie **laufenden** Insolvenzverfahren haben, sind Sie zu einer entsprechenden Mitteilung an uns verpflichtet.

3. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 32 Abs. 1 S. 2 BtOG).
4. Zum Nachweis der beruflichen Betreuungsführung: Kopie eines aktuellen Bestellungsbeschlusses, aus dem die berufliche Betreuungsführung oder die Betreuungsführung als persönlich bestellte Vereinsbetreuerin/ persönlich bestellter Vereinsbetreuer ersichtlich ist (§ 32 Abs. 1 S. 4 BtOG).
5. Eine Liste der aktuell geführten Betreuungen mit Angabe der Aktenzeichen und dem zuständigen Amtsgericht (keine persönlichen Daten der Betreuten) (§ 32 Abs. 1 S. 4 BtOG)
6. Eine Darstellung zur Organisationsstruktur mit mindestens folgenden Angaben:
 - a. Zeitlicher Gesamtumfang der beruflichen Betreuungstätigkeit
 - b. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden
 - c. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
 - d. Art und Umfang der Erreichbarkeit (§ 32 Abs. 1 S. 4 BtOG)

¹ Siehe: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html

² Details unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

7. Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde (§ 32 Abs. 2 S. 2 BtOG)

Für den Sachkundenachweis sind prüffähige Unterlagen, aus denen die Inhalte der erworbenen Kenntnisse ersichtlich werden, zur Verfügung zu stellen.

Sofern Sie den Nachweis der Sachkunde noch nicht vollständig erbringen können, gilt die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Registrierung bis zum Führen des endgültigen Sachkundenachweises fort. Der vollständige Nachweis der Sachkunde ist dann **bis spätestens zum 30.06.2025** durch Sie gegenüber der Stammbehörde zu führen.

Sofern Sie die Sachkunde über anderweitige Nachweise nach § 7 der BtRegV belegen wollen und dies noch nicht vollständig können, stellt die Stammbehörde **auf Ihren Antrag hin** durch Bescheid fest, welche Teile der Sachkunde noch nachzuweisen sind.

Wichtig: Soweit Sie den vollständigen Sachkundenachweis nicht bis zum 30.06.2025 geführt haben, wird Ihre vorläufige Registrierung durch die Stammbehörde widerrufen.

Durch die Übergangsregelung des § 15 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) wird es Stammbehörden auch möglich sein, Fortbildungsnachweise anzuerkennen, die bis zum 31.12.2022 erworben wurden, auch wenn sie noch nicht alle Anforderungen der zukünftig nach Landesrecht anzuerkennenden Sachkundelehrgänge erfüllen. Voraussetzung ist, dass sie den Anforderungen aus dem Modulkatalog aus der Anlage zu § 3 Abs. 4 der BtRegV im Wesentlichen entsprechen.

E Betreuervergütung

Der grundsätzliche Anspruch auf Vergütung wird zukünftig daran geknüpft, dass Sie vorläufig oder endgültig bei der Stammbehörde registriert sind.

Die Gesetzesreform führt dazu, dass die Eignungsprüfung und Registrierung als Betreuerin/ Betreuer und die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle nach VBVG voneinander getrennt werden. Mit dem Bescheid der zuständigen Stammbehörde über die Registrierung als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer können Sie nach § 8 Abs. 3 VBVG beim zuständigen Betreuungsgericht einen Antrag auf Feststellung der für Sie anzuwendenden Vergütungstabelle stellen. Diese Feststellung gilt dann bundesweit und Einzelfallunabhängig. Für den Zeitraum, in dem Sie noch keine vollständige Sachkunde nachgewiesen haben, findet das bisherige Vergütungsrecht in der Fassung bis zum 31.12.2022 Anwendung.

F Kosten des Registrierungsverfahrens

Für eine Registrierung nach der Übergangsregelung des § 32 BtOG werden keine Gebühren erhoben.

G Übergangsregelung

Da Sie bereits vor dem 31. Dezember beruflich Betreuungen geführt haben, gelten Sie ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über Ihren **bis zum 30. Juni 2023 zu stellenden Antrag** als vorläufig registriert. Hierfür ist keine gesonderte Bescheinigung der Behörde erforderlich.

Sollten Sie keinen Antrag auf Registrierung bis zum 30. Juni 2023 stellen, **endet Ihre vorläufige Registrierung zu diesem Datum**. Die Stammbehörde ist dann verpflichtet, allen Betreuungsgerichten und den in den jeweiligen Gerichtsbezirken zuständigen Betreuungsbehörden, in denen Sie Betreuungen führen, dies mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an:

Stammbehörde:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail: